

Bebauungsplan Nr. 257 A Norderstedt "Südlicher Scharpenmoorpark"

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 11 / 0403 des Stuv am 06.10.2011

Betreff: B-Plan 257 A "Südlicher Scharpenmoorpark"

Hier: Stellungnahmen der Behörden



Wernicke, Alexandra

Von: Jarck@ihk-luebeck.de
 Gesendet: Montag, 7. März 2011 17:02
 An: Wernicke, Alexandra
 Cc: brockmann@ihk-luebeck.de
 Betreff: IHK-Stellungnahme zum B-Plan Nr. 257 A der Stadt Norderstedt

Sehr geehrte Frau Wernicke,

die IHK zu Lübeck nimmt zum Bebauungsplan Nr. 257 A wie folgt Stellung:

"Die Planung darf nicht dazu führen, dass die im Geltungsbereich ansässigen bzw. angrenzenden Unternehmen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden."

Freundliche Grüße

Nils Thoralf Jarck
 Geschäftsbereich Region I Geschäftsbereichsleiter

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
 Geschäftsstelle Ahrensburg
 Beimoorkamp 6, 22926 Ahrensburg
 Tel.: 0451 6006-310
 Fax: 0451 6006-4310
 E-Mail: jarck@ihk-luebeck.de
www.ihk-schleswig-holstein.de

--
Diese Mail wurde von Dataport maschinell auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.

Vfg.:

1. 601.1	z. Ktn.	R:
2. 60.1	z. Ktn.	
3. 6013.deu	z. Ktn.	
	z. Ktn.	
	z. Ktn.	

4. ~~Zwischenbescheid~~ erteilt am:
 5. ~~TÖP-Fachdienstl. - Private~~
 Liste notieren ed
 6. zur fr. Bal. - 2011
 A: L



1. 601 R. Vfg.
2. 6013. du z. Ktn. z. Ktn. z. Ktn. z. Ktn. z. Ktn.

Kreis Segeberg
Die Landrätin

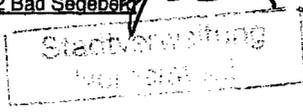
Fachdienst
Räumliche Planung und
Entwicklung

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Petersen

Zimmer: 617 Haus: B
Telefon: 04551/951-546 (Di./Mi.vorm.)
Telefax: 04551/951-99817
E-Mail: bianca.petersen@kreis-se.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Rathausallee 50
22846 Norderstedt



04. APR. 2011



Az.: 61.00
(bitte stets angeben)

Datum: 30.03.2011

SEC

Bauleitplanung der Stadt
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 A

Beteiligung gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 23.02.2011

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Denkmalschutz
Keine Stellungnahme

Naturschutz
Stellungnahme des Naturschutzes:
Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:

Erfassung von Natur und Landschaft
anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Wasser (-"-)
- Klima (-"-)
- Luft (-"-)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der



Örtlichkeit)

sowie des Landschaftsbildes.

Berücksichtigung der Darstellungen in übergeordneten und anderen Plänen

Vorhandensein von Schutzgebieten oder Flächen mit naturschutzrechtlichen Bindungen

Artenschutz

Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44

BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.

Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h. gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG ? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Zu einer Potenzialanalyse gehören im Minimum 3 Begehungen und eine Datenrecherche. In beiden Fällen sind Vorgehensweise und Methode zu dokumentieren.

Hinweis:

Sollte die Anlage eines Regenklär- oder Regenrückhaltebeckens erforderlich werden, ist zu beachten, dass die Anlage eines solchen Beckens einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Aussagen zur Vermeidbarkeit, Minimierung, zu Ausgleich und Ersatz sind im B-Plan zu treffen.

Ist die Anlage von Regenrückhalte-, bzw. Regenklärbecken erforderlich, so sind diese naturnah zu gestalten. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktion auf Dauer erfüllen kann. Voraussetzung hierfür sind geschwungene Uferlinien, wechselnde Böschungsneigungen und ein Pufferstreifen um das Gewässer, der in etwa die gleiche Größe wie die Wasserfläche aufweisen sollte. Nur bei naturnah angelegten Regenrückhaltebecken kann der Eingriff als in sich ausgeglichen beurteilt werden, ansonsten werden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz:

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.

Wasser, Boden, Abfall

Abwasser

Durch die Planung wird möglicherweise eine weitergehende Versiegelung und damit eine Abflussverschärfung im Einzugsgebiet ausgelöst. Hier ist zu prüfen ob diesem Effekt durch Versickerung des (im Plangebiet) anfallenden Niederschlagswassers entgegen gewirkt werden kann.

Weiterhin ist für das Gesamteinzugsgebiet "SG 5" bislang keine den allgemein anerkannt-

ten Regeln der Technik entsprechende Niederschlagswasserbehandlung realisiert worden. Hier sind Möglichkeiten zur Anordnung zumindest einer Regenwasserbehandlung zu prüfen.

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden.

Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml

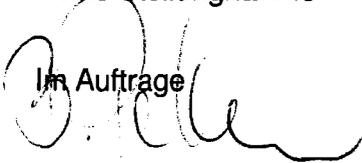
Umweltmedizin und Seuchenhygiene

Keine Stellungnahme

Verkehrsordnung

Keine Stellungnahme

Im Auftrage





Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

21. MÄRZ 2011

62 601 B

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Stadt Nordstedt
Postfach 1980
22809 Nordstedt

SEE

Unsere Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 9453-
172

Fax-Durchwahl 9453-

179
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

17. März 2011

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Nordstedt

AZ.

B-Plan Nr 257 A

Satzung

F-Plan

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 7495690
(BLZ 21040010)
IBAN Nr.:
DE 03210400100749569000
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 21450000)
Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 90211804
(BLZ 21090007)

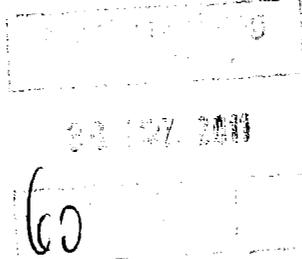


Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 11 21 09, D-20421 Hamburg

Amt für Landes- und Landschaftsplanung

An die
Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Postfach 1980
22089 Norderstedt



- LP 13 -
Wexstraße 7
D - 20459 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 40 - 8202 Zentrale -42828-0
Telefax 040 - 4 28 40 - 8396

Ansprechpartner Hans-Helmut Hoche
Zimmer 440
E-Mail: Hans-Helmut.Hoche@bsu.hamburg.de

Hamburg, den 28.03.11
B-Plan Nr. 257 A Norderstedt

Nachrichtlich:

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 2, Landesplanung
- Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
- Kreis Segeberg - Bauamt -

Betr.: Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 257 A Norderstedt
„Südlicher Scharpenmoorpark“
Gebiet: nördlich Ohechaussee / westlich Schwarzer Weg/
nördlich Grenze Flurstück 35/2 westliche Begrenzung durch
Baustoffhandel und Regenrückhaltebecken

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisungen des o.g. Bebauungsplans der Stadt Norderstedt
bestehen aus Hamburger Sicht keine Bedenken.

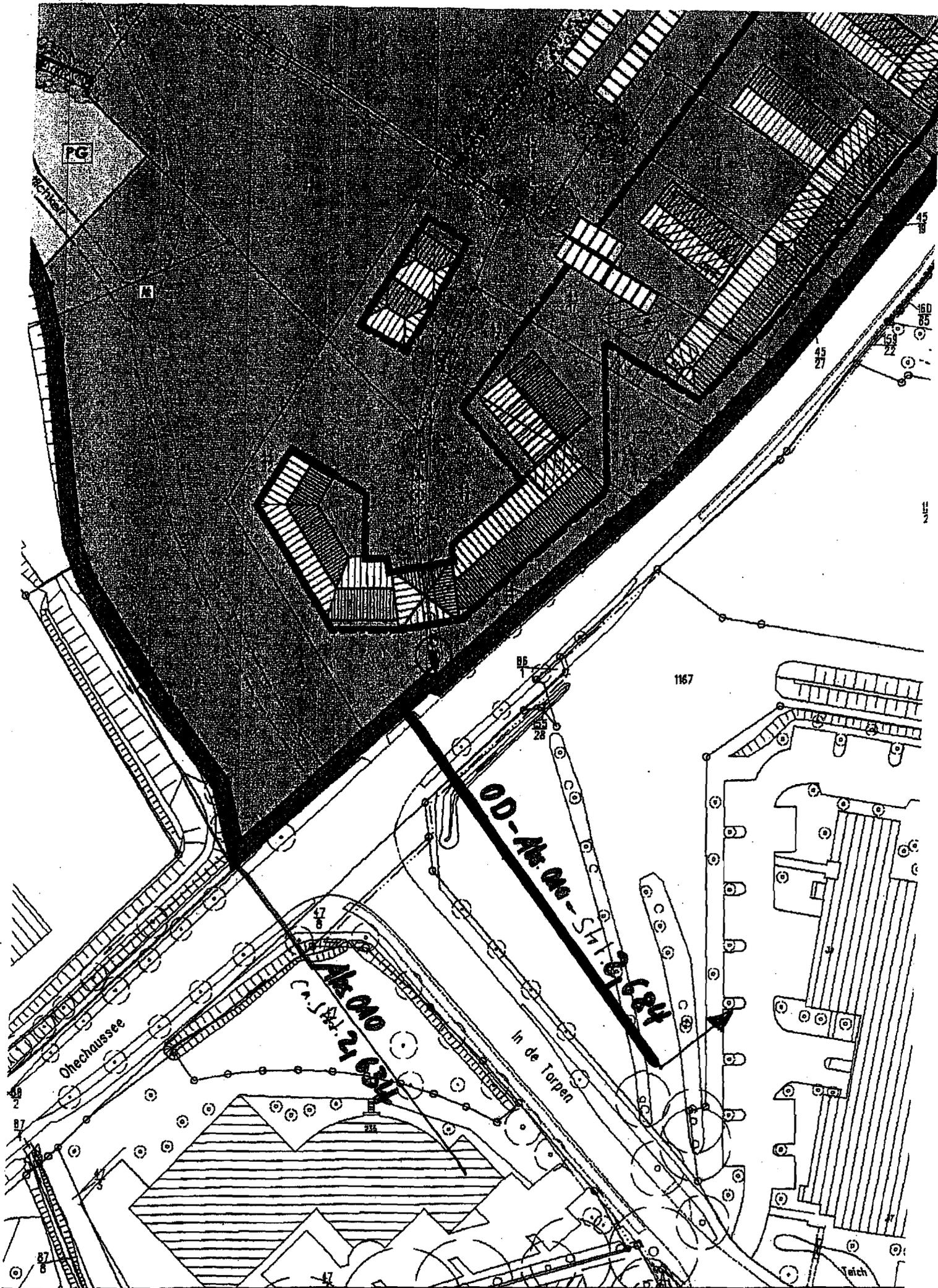
Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ilona Punth

Punth

1. 601
2. 601/1 da
- 3.

4. Zw...
 5. TT...
 6. zur TT...
- i.A.:

[Handwritten signature]





Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein



Vfg.
1. @e/ z. Ktn.
2. 6015.de z. Ktn.
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

R.

4. Z...

Fr. Rinke SR

LLUR - Außenstelle Lübeck - Technischer Umweltschutz -
Schwartauer Landstraße 11 - 23554 Lübeck

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr
Postfach 1980

Stadtverwaltung
Norderstedt

Ihr Zeichen: 6013/wer
Ihre Nachricht vom: 23.02.2011
Mein Zeichen: 7614
Meine Nachricht vom:

Gabriele Scheffel
e-mail: gabriele.scheffel@llur.landsh.de
Telefon: 0451 4706-256
Telefax: 0451 4706-210

22809 Norderstedt

08. APR. 2011

6015

SR

04. April 2011

**Bebauungsplan Nr. 257A Norderstedt „Südlicher Scharpmoorpark“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
Äußerung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes folgende Anregungen und Bedenken.

Immissionsschutz:

Aus den Planunterlagen geht nicht der Planungsanlass vor. Eine kurze Begründung zur
Planung wäre hilfreich. Deshalb kann ich auch noch keine abschließende Stellungnahme
abgeben. Da es sich hierbei vermutlich um die Überplanung des östlich an das
Gewerbegebiet befindliche Mischgebiet an der Ohechaussee sowie um die Erweiterung
der Baustoffhandlung im Gewerbegebiet Niendorfer Straße handelt, habe ich im Hinblick
auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
BauGB mitzuteilen, dass durch ein Schallgutachten einer amtlich anerkannten Messstelle
nach § 26 BImSchG nachgewiesen werden sollte, ob durch das Heranrücken des
Mischgebietes an das Gewerbegebiet bzw. durch die Erweiterung der Baustoffhandlung
die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichen Grüßen

Scheffel

Gabriele Scheffel

6

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Team Stadtplanung
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

31. MRZ. 2011

6013/3 R.

Ihr Zeichen: 6013 / wer
Ihre Nachricht vom: 23.02.2011
Mein Zeichen: VII 415-553.72-60-063
Meine Nachricht vom:

Sabine Bülick
Sabine.Buelck@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4626
Telefax: 0431 988-617-4626

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Segeberg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23795 Bad Segeberg

LBV – SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

LBV – SH
Niederlassung Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe

Vfg.
1. *601* z. Ktn.
2. *6012.de* z. Ktn.
3.1 z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
4. ~~Zulassungsberechtigten~~
5. ~~TOB-Fachdienst-Private~~
Lübeck rollieren *ST*
6. zur TOB-Akte
i.A.: *[Signature]*

29. März 2011

Bebauungsplan Nr. 257 A „Südlicher Scharpenmoorpark“ der Stadt Norderstedt

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen den Bebauungsplan Nr. 257 A „Südlicher Scharpenmoorpark“ der Stadt Norderstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über bereits vorhandene Zufahrten in die Bundesstraße 432 (B 432) „Ohechaussee“. Für evtl. geplante Bauflächen, die funktional dem vorhandenen Gewerbegebiet zuzuordnen sind, hat die verkehrliche Erschließung über die Gemeindestraße „Niendorfer Weg“ zu erfolgen.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der neuen Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr zur freien Strecke der B 432 nicht angelegt werden.

3. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 432 (B 432), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

4. Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen längs der B 432 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe.
5. Die technische Ausbildung und der Bau des geplanten Anschlusses der neuen Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr an die B 432 darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der vorgenannten Arbeiten dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Planunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Die Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen.
7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf weder auf das Straßengebiet der B 432 „Ohechaussee“ zufließen können bzw. zugeleitet werden.
8. Die im beigefügten Ausschnitt des Bebauungsplans in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist entsprechend in den Lageplan zu übernehmen.
9. Der Straßenquerschnitt der B 432 ist einschließlich der geplanten Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.
10. Nachstehende Anmerkungen zu Anlagen der Außenwerbung sind unter den textlichen Festsetzungen in Teil B des Bebauungsplanes aufzuführen:

Zur Bundesstraße 432 (B 432) „Ohechaussee“ wirkende Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und auch nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen.

Pro Betriebsgrundstück ist eine Werbeanlage bei einer maximalen Größe von 3,00 qm, als Bestandteil der Fassade, zulässig. Es ist eine flache, waagerechte Ausführung unterhalb der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes zu wählen.

Selbstständige Werbeanlagen in Form von Fahnen, Masten, Türmen etc. sind nicht zulässig.

11. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 432 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.



Hinrichsen